

Örtliche Tarifvereinbarung Nr. B 60

zur Beseitigung der Nachwirkung der örtlichen Tarifvereinbarungen B 46 und B 47

Zwischen der

Landeshauptstadt München
vertreten durch den Personal- und Organisationsreferenten

und

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)**, Landesbezirk Bayern
vertreten durch den stellvertretenden Landesleiter

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Tarifvereinbarung gilt für Beschäftigte im Einsammeldienst und Fahrerinnen und Fahrer im Containerdienst des Abfallwirtschaftsbetriebes der Landeshauptstadt München, die am 31.12.2010 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 01.01.2011 fortbestanden hat.

§ 2 Besitzstandszulage

Abs. 1

¹Zur Sicherung des erworbenen Besitzstandes erhalten Beschäftigte im Sinne von § 1 eine Zulage für Feiertagsnachholarbeit und Kraftfahrermehraufwand für die Dauer der Ausübung der Funktionen „Mülllader/-in“, „Kraftfahrer/-in im Einsammeldienst“ bzw. „Kraftfahrer/-in im Containerdienst“.

²Mit der Besitzstandszulage sind sämtliche Ansprüche für Mehrarbeitsstunden und Zuschläge bei Vor- und Nachholarbeit im Zusammenhang mit Feiertagen abgegolten. ³Abgegolten sind die gegenüber den Müllladerinnen und Müllladern zwangsläufig längere Arbeitszeit und die darin zu verrichtenden Tätigkeiten nach Beendigung der letzten Beladung.

⁴Die örtliche Tarifvereinbarung B 46 vom 25.03.1970 entfaltet mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages zum 01.01.2011 rückwirkend keine Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 TVG mehr. ⁵Soweit auf der Grundlage der nachwirkenden Tarifvereinbarung nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bereits tatsächlich Leistungen gewährt wurden, verbleibt es bei diesen. ⁶Die nach Satz 5 bereits gewährten Leistungen schließen zugleich jegliche Ansprüche nach diesem Tarifvertrag für denselben Zeitraum aus.

Abs. 2

¹Ein Anspruch auf Leistungen besteht für Zeiträume, für die der/dem Beschäftigten ein Anspruch auf Tabellenentgelt zusteht.

²Er entfällt für den Zeitraum, in dem die/der Beschäftigte aus einem von ihrer/seiner Person zu vertretenden Grund nicht in der Funktion des/der Müllladers/Müllladerin bzw. Kraftfahrers/Kraftfahrerinnen im Einsammeldienst bzw. Containerdienst eingesetzt werden kann. ³Ausgenommen hiervon sind Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 22 TVöD bis zu 39 Wochen, Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Zeiten eines bezahlten Urlaubs sowie Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr. ⁴Satz 3 4. Alternative gilt nicht, wenn die/der Beschäftigte die Freistellung von der Feiertagsnachholarbeit bzw. Kraftfahrermehrarbeit aus anderen Gründen als in § 29 TVöD geregelt sind, ausdrücklich beantragt hat.

Abs. 3

Die Besitzstandszulage wird monatlich mit dem Entgelt ausgezahlt.

Protokollnotiz zu Abs.1:

Mit der Pauschale sind z. B. entschädigt die letzte Fahrt zu den Entladestellen, das Entleeren des Fahrzeugs, die Rückfahrt zum Betriebshof, das Wagenreinigen, das Betanken, das Herausnehmen und die Abgabe der Tachoscheibe, der Abschluss des Fahrtenbuchs, die Abschlusskontrolle am Fahrzeug, die Abgabe der Fahrzeugpapiere und sonstige weitere zur Versorgung des Fahrzeugs noch notwendigen Einrichtungen nach der Fahrt.

Protokollnotizen zu Abs. 2:

1. Für Zeiten, für die ein Anspruch auf Krankengeldzuschuss besteht, sind die Leistungen im Rahmen des § 22 Abs. 2 i.V.m. § 21 TVöD zu berücksichtigen.
2. Kann die Funktion des/der Kraftfahrers/Kraftfahrerinnen im Einsammeldienst bzw. Containerdienst wegen Entzuges der Fahrerlaubnis und/oder Verhängung eines Fahrverbotes nicht ausgeübt werden, entfällt der Anspruch auf Besitzstandszulage für Kraftfahrermehrarbeit für diesen Zeitraum.

§ 3 Höhe der Besitzstandszulage, Bemessungsgrundlage

Abs. 1

¹Zur Ermittlung der Höhe der Besitzstandszulage für Feiertagsnachholarbeit nach § 2 der örtlichen Tarifvereinbarung B 46 wird die Summe der individuell geleisteten Zahlungen der Jahre 2007 mit 2010 ermittelt und durch die Anzahl der vollen Beschäftigungsmonate geteilt, in denen Zahlungen aus § 2 Abs. 2 der örtlichen Tarifvereinbarung B 46 unmittelbar oder im Rahmen der Entgeltfortzahlung nach § 22 Abs. 1 TVöD erfolgt sind. ²Bei Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Berechnung der individuell geleisteten Zahlungen auf der Grundlage einer fiktiven Vollbeschäftigung.

Abs. 2

Die Höhe der Besitzstandszulage für den Kraftfahrermehraufwand nach § 3 der örtlichen Tarifvereinbarung B 46 bemisst sich nach dem im Dezember 2010 zuletzt tariflich geregelten Betrag.

Abs. 3

Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Besitzstandszulage anteilig im Verhältnis zur Arbeitszeit einer/eines Vollbeschäftigten gezahlt.

Abs. 4

Die Besitzstandszulage nach § 2 Absatz 1 nimmt nicht an der allgemeinen Entgeltentwicklung teil.

§ 4 Lohnstandssicherung

¹Die Besitzstandszulage für Feiertagsnachholarbeit und Kraftfahrermehraufwand nach diesem Tarifvertrag ist bei der Lohnstandssicherung nach § 28 Absätze 1 und 2 BMT-G II i.V.m. der Protokollerklärung zum Dritten Abschnitt Satz 3 TVÜ-VKA oder einer Nachfolgeregelung hierzu zu berücksichtigen. ²Die Frist nach § 28 Abs. 1 UAbs. 2 Satz 1 BMT-G II gilt auch dann als erfüllt, wenn die Beschäftigten seit dem 01.01.2008 Zahlungen auf der Grundlage der örtlichen Tarifvereinbarungen B 46 bzw. B 47 erhalten haben.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

Abs. 1

Die Besitzstandszulage für Feiertagsnachholarbeit und Kraftfahrermehraufwand (§ 2) wird bei der Bemessung der Jahressonderzahlung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 TVöD berücksichtigt.

Abs. 2

Auf alle Ansprüche aus dieser Tarifvereinbarung findet § 37 TVöD Anwendung.

§ 6 Aufhebung

¹Die örtliche Tarifvereinbarung B 47 vom 27.07.1970 wird aufgehoben. ²Soweit auf der Grundlage der nachwirkenden Tarifvereinbarung B 47 nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages tatsächlich Leistungen gewährt wurden, verbleibt es bei diesen.

Protokollnotiz:

Die Tarifparteien stimmen darin überein, dass Leistungen nach der örtlichen Tarifvereinbarung B 47 in den Zahlungen gemäß § 3 Abs. 1 dieser Tarifvereinbarung aufgehen.

§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung, Salvatorische Klausel

Abs. 1

¹Diese Tarifvereinbarung tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2011 in Kraft. ²Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden. ³Die Tarifparteien verpflichten sich, vor einer Kündigung Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen.

Abs. 2

Die Tarifparteien verpflichten sich zudem, im Falle einer Kündigung von Dienstvereinbarungen zur Erfolgsprämie bzw. zur Vor- und Nachholarbeit bzw. der Rahmendienstvereinbarung zum alterns- und gesundheitsgerechten Arbeiten unverzüglich Verhandlungen zur Regelung der Auswirkungen auf diese Tarifvereinbarung aufzunehmen.

Abs. 3

¹Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. ²Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame, dem beabsichtigten Zweck gleichwertige Bestimmungen zu ersetzen.

München, den *13.08.2012*

Landeshauptstadt München
vertreten durch den Personal- und
Organisationsreferenten

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
(ver.di), Landesbezirk Bayern

Dr. Thomas Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

Norbert Flach
Stellvertretender Landesleiter Bayern

Axel Markwardt
Erster Werkleiter
Abfallwirtschaftsbetrieb München

Heinrich Birner
Geschäftsführer des ver.di-Bezirks München

Helmut Schmidt
Zweiter Werkleiter
Abfallwirtschaftsbetrieb München

Martin Marcinek
Landesfachbereichsleiter Ver- und Entsorgung